

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.001/0011-Präs.3/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3263/J-BR/2017 betreffend Zweifelhafte Unterrichtsmethoden und Weltanschauung an der Weinbergschule in Salzburg, die die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 29. November 2017 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Sind Ihnen die Vorwürfe und Vorfälle rund um die Weinbergschule in Salzburg bekannt?*

Nach den vorliegenden Informationen waren meiner Amtsvorgängerin Vorwürfe in Bezug auf die angesprochene private „Weinbergschule“ bekannt.

Zu Frage 2:

- *Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann einer Privatschule das Öffentlichkeitsrecht entzogen werden?*

Zur Frage des Entzugs des Öffentlichkeitsrechtes ist auf § 16 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, sowie weiters auf § 14 des Privatschulgesetzes, welcher die Voraussetzungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes regelt, zu verweisen.

Zu Frage 3:

- *Gibt es in Bezug auf die Weinbergschule ein Verfahren oder eine Prüfung betreffend die Entziehung und das Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes?*
- a. Falls ja, gibt es schon eine Entscheidung bzw. bis wann ist mit einer solchen zu rechnen?*
- b. Falls ja, wegen welcher konkreten Punkte wurde ein Verfahren bzw. eine Überprüfung eingeleitet? Geben Sie bitte die konkreten Punkte an.*
- c. Falls nein, warum wurde ein solches Verfahren bzw. eine solche Prüfung noch nicht eingeleitet?*
- d. Werden Sie ein entsprechendes Verfahren einleiten?*
- e. Wurde nach § 16 des PrivSchG dem Schulerhalter unter Androhung des Entzuges eine Frist gesetzt? Wenn ja, welche konkreten Voraussetzungen nach § 14 PrivSchG konnten nicht mehr erfüllt werden?*

Mit Stand Mitte Jänner 2018 wird überprüft, ob die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes geboten ist. Dazu wurde der Landesschulrat für Salzburg mit umfassenden Prüfungen einschließlich der Abgabe entsprechender Stellungnahmen beauftragt, die derzeit noch andauern. Grundsätzlich würde dem schulerhaltenden Verein die von § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes vorgesehene – angemessene – Frist zur Beseitigung allenfalls festgestellter Mängel eingeräumt werden.

Zu Fragen 4, 8 und 11:

- *Wie lange und unter welcher Maßgabe der Unterrichtserfolge wurde der Weinbergsschule das Öffentlichkeitsrecht verliehen? Bitte geben Sie auch die konkreten Unterrichtserfolge an.*
- *Gab es seit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts bereits Hinweise an die zuständigen Schulbehörden bzw. an Ihr Ministerium, dass an der Weinbergsschule zweifelhafte Unterrichtsmethoden oder Weltanschauungen angewendet bzw. vermittelt werden?*
 - a. *Wie viele Hinweise sind bereits eingelangt? Bitte geben Sie die konkrete Anzahl an.*
 - b. *Zu welchem Zeitpunkt sind diese Hinweise an Sie gelangt? Geben Sie bitte das konkrete Datum für jeden einzelnen Hinweis an.*
- *Nach welchen konkreten Lehrplänen wird an der Weinbergsschule unterrichtet?*
 - a. *Wurden die per Verordnung geregelten Inhalte gelehrt?*
 - b. *Ist ein Unterricht, der den gesamten Lernstoff innerhalb von 3 Monaten (zB Biologie oder Mathematik) beibringen soll, rechtlich möglich?*
 - c. *Wenn nein, werden Sie den entsprechenden Aussagen des Direktors der Weinbergsschule nachgehen? Welche konkreten Maßnahmen werden Sie einleiten?*

Der Privatschule „Weinbergsschule“ wurde das Öffentlichkeitsrecht erstmalig für das Schuljahr 2006/07 verliehen. Das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen wurde ab dem Schuljahr 2012/13 nach Maßgabe des Inspektionsberichtes des Landesschulrates für Salzburg verliehen. Das seitens des Bundesministeriums genehmigte Organisationsstatut der privaten „Weinbergsschule“ sieht vor, dass nach dem sogenannten „Herzogenburger Lehrplan“ sowie dem vom Bundesministerium erarbeiteten „Differenzlehrplan“ unterrichtet wird.

Bis zum Sommer des Jahres 2017 wurden dem (ehemaligen) Bildungsministerium keinerlei aktuelle Hinweise gegenständlicher Art zur Kenntnis gebracht. Auf die Ausführungen zu Fragen 7, 9 und 10 wird ergänzend hingewiesen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 3 erfolgen zum Stand Mitte Jänner 2018 auf Anweisung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechende Überprüfungen durch den Landesschulrat für Salzburg zwecks umfassender Substantiierung, darunter auch hinsichtlich der konkreten Unterrichtserfolge und der gelehrteten Inhalte.

Zu Frage 5:

- *Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann das Recht auf Schulführung entzogen werden?*

Hierzu ist auf § 8 des Privatschulgesetzes hinzuweisen.

Zu Frage 6:

- *Wurde der Weinbergschule das Recht auf Schulführung entzogen?*
 - a. *Wenn ja, geben Sie bitte die konkreten Punkte an, warum das Recht entzogen wurde?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn eine solche Entscheidung noch nicht gefällt worden ist, gibt es ein laufendes Verfahren dazu? Und wenn ja, über welche konkreten Punkte.*
 - d. *Wenn nein: Werden Sie ein solches Verfahren einleiten?*

Wie bereits bemerkt, erfolgen auf Anweisung des Bundesministeriums entsprechende Überprüfungen durch den Landesschulrat für Salzburg. Die allfällige Einleitung sowie Führung eines entsprechenden Verfahrens fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates für Salzburg als zuständige Schulbehörde des Bundes.

Zu Fragen 7, 9 und 10:

- *Sind Ihnen bzw. Beamtinnen Ihres Ministeriums die zweifelhaften Unterrichtsmethoden bzw. Weltanschauungen an der Weinbergschule bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann konkret?*
- *Liegen Ihnen Beschwerden oder Vermerke von der zuständigen Schulbehörde vor?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret? Geben Sie auch das Datum der einzelnen Beschwerden oder Vermerke an.*
 - b. *Sind Sie den einzelnen Beschwerden und Vermerken nachgegangen? Geben Sie bitte die konkreten Maßnahmen, die Sie bzw. die zuständige Schulbehörde unternommen haben an.*
- *Wurden Sie als Bundesministerin über die Vorgänge in der Weinbergschule von der zuständigen Schulbehörde informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann genau und in welchem Umfang?*

Nach Bekanntwerden von Hinweisen im August 2017, wonach an der gegenständlichen privaten „Weinbergschule“ zweifelhafte Unterrichtsmethoden bzw. Weltanschauungen praktiziert bzw. vertreten würden, wurde der Landesschulrat für Salzburg als zuständige Schulbehörde des Bundes umgehend um umfassende Berichterstattung, Übermittlung eines aktuellen Inspektionsberichtes sowie Bekanntgabe, ob sich im Rahmen der Inspektion Indizien für eine allfällige Einleitung eines Verfahrens zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes nach § 16 des Privatschulgesetzes bzw. des Rechts zur Schulführung nach § 8 des Privatschulgesetzes ergeben haben, ersucht. Zwecks umfassender Substantiierung im Lichte rechtsstaatlicher Verfahren ergingen an den Landesschulrat weitere Anweisungen zur Abgabe ergänzender Stellungnahmen. Die entsprechenden Überprüfungen und Erhebungen durch den Landesschulrat dauern derzeit noch an.

Zu Frage 12:

- *Ist die Weinbergschule anspruchsberechtigt für Subventionen?*
 - a. *Wenn ja welche Voraussetzungen nach § 21 des PrivSchG werden dafür erfüllt?*
 - b. *Welches Ausmaß der Subventionen erhält die Weinbergschule? Bitte um genaue Angabe von Art der Subvention und von der Höhe der Gelder, sowie der zur Verfügung gestellten Lehrerdienstposten.*

Es ist festzuhalten, dass für besagte private „Weinbergschule“ des Vereins zur Förderung alternativer Bildungswege keine Lehrerdienstposten im Rahmen des Stellenplanes für allgemein bildende Pflichtschulen seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Auch werden keine Bundes-Lehrpersonen-Dienstposten zur Verfügung gestellt.

Weiters wurden an die private „Weinbergschule“ des Vereins zur Förderung alternativer Bildungswege im Finanzjahr 2017 auf direktem Wege, dh. als Förderungsnehmerin des Bildungsministeriums, keine Förderungen auf Basis des Art. 17 B-VG (§ 30 Abs. 5 BHG 2013 iVm den ARR 2014) ausbezahlt. Allerdings ist die genannte „Weinbergschule“ als private Schule mit Öffentlichkeitsrecht nach vorliegenden Informationen Mitglied des Trägervereins PBÖ (Private Bildungseinrichtungen Österreichs) und erhielt im Schuljahr 2016/17 im Wege des Subventionsmittlers PBÖ rund EUR 14.500,-- an Förderungen. Ergänzt wird, dass seitens des PBÖ für das Schuljahr 2017/18 noch kein Förderansuchen gestellt wurde, die Ergebnisse der ermittelnden Behörden werden für die Gewährung oder Nicht-Gewährung allfälliger Förderungen heranzuziehen sein.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Unterstützt das Bildungsministerium die von der Weinbergschule propagierten Methoden der Schetinin-Schule?*
 - a. *Wenn ja, wie und warum?*
 - b. *Wenn nein, was werden Sie bzw. Ihr Ministerium zukünftig unternehmen, um solche Methoden in Bildungseinrichtungen zu unterbinden?*
 - c. *Entspricht diese Methode einem ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht?*
- *Auch die sogenannte LAIS- Bewegung nimmt Bezug auf die Schetinin-Schule⁵. Liegen Ihnen bzw. Ihrem Ministerium bezüglich der LAIS Beschwerden bzw. laufende Verfahren vor? Bitte um konkrete Anzahl mit Datum und kurzer Erläuterung zu den einzelnen Fällen.*
 - a. *Unterstützen Sie bzw. Ihr Ministerium die Vorschläge der LAIS-Bewegung?*
 - b. *Was werden Sie konkret unternehmen, um solche Methoden in Bildungseinrichtungen zu unterbinden?*

Meinungen, auch persönliche, sowie Kommentierungen zu weltanschaulichen Überzeugungen und Auffassungen Dritter per se betreffen keinen Gegenstand der Interpellation. Im Übrigen sind – wie bereits vorstehend ausgeführt – im Hinblick auf die verfassungs- und privatschulrechtlichen Regelungen Fragen nach der Einleitung sowie Führung entsprechender Verfahren zum Entzug des Rechtes auf Schulführung und des Öffentlichkeitsrechtes noch Gegenstand entsprechender Überprüfungen durch den Landesschulrat für Salzburg. Im Lichte

der Gewährleistung von tragfähigen Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht an Schulen als auch für den verfassungsrechtlich garantierten häuslichen Unterricht prüft das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung daher derzeit die LAIS-Methode eingehend unter pädagogischen Gesichtspunkten. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Prüfung sollen weitere Schritte erarbeitet werden.

Wien, 29. Jänner 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

